

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann,
Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Edmund Peter Geisen und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1453 –**

Stand der Umsetzung des 10-Punkte-Sofortprogramms als Konsequenz aus dem Fleischskandal

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Bund-Länderkrisensitzung wurde am 30. November 2005 als Konsequenz aus dem Fleischskandal ein 10-Punkte-Sofortprogramm beschlossen. In der Pressemitteilung Nr. 333 vom 30. November 2005 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz forderte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, „schnelle Schritte aller Beteiligten, um den „schwarzen Schafen“ der Fleischwirtschaft das Handwerk zu legen.“ Weiterhin wurden zum 10-Punkte-Sofortprogramm zusätzliche zehn Punkte zur Diskussion auf Ministerebene beschlossen.

1. Was versteht die Bundesregierung unter einem „Sofortprogramm“?

Nachdem dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) die Fälle um nicht mehr verkehrsfähiges und umetikettiertes Fleisch und Fleischerzeugnisse bekannt geworden waren, wurden die Länder am 29. November 2005 zu einer Erörterung dieser Vorgänge eingeladen.

Das am 30. November 2005 von Bundesminister Horst Seehofer bekannt gegebene 10-Punkte-Sofortprogramm ist das Ergebnis dieser Erörterung. Das 10-Punkte-Sofortprogramm stellt die Maßnahmen dar, deren alsbaldige Umsetzung im Einvernehmen mit den Ländern beschlossen wurde, um ähnliche Vorgänge zukünftig zu vermeiden. Mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist sofort begonnen worden.

Über die im 10-Punkte-Sofortprogramm festgelegten Maßnahmen hinaus, hat Bundesminister Horst Seehofer ein 10-Punkte-Ergänzungsprogramm vorgestellt, das weitere z. T. mittel- bis langfristige Maßnahmen enthält, die aus Sicht des BMELV geeignet sind, die Situation im Bereich der Lebensmittelüberwachung zu optimieren und illegale Machenschaften, die zu dem bekannten Skandal geführt haben, zu erschweren.

Da die Zuständigkeit für diese Maßnahmen insbesondere bei den Ländern liegt, waren diese Maßnahmen auf Ministerebene mit den Ländern zu diskutieren. Diese Initiative hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ergriffen.

2. In welchem Zeitrahmen sollte nach Auffassung der Bundesregierung ein Sofortprogramm umgesetzt werden, um einen wirksamen Verbraucherschutz durchzusetzen und die Wiederholung von kriminellen Machenschaften wie beim Gammel- und Wildfleischskandal in Bayern zu verhindern?

Vorab bleibt festzuhalten, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen im Bereich der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln grundsätzlich einen Verbraucherschutz auf hohem Niveau ermöglichen. Illegale oder gar „kriminelle“ Machenschaften können aber in keinem Bereich völlig ausgeschlossen werden. Ziel aller Maßnahmen muss es daher sein, Wiederholungen solcher Machenschaften künftig zu verhindern. Dies muss aber nicht in jedem Fall zwingend auf der Basis von Rechtsvorschriften erfolgen.

Ziel der Bundesregierung ist gleichwohl die alsbaldige Umsetzung des 10-Punkte-Sofortprogramms. Die Maßnahmen des 10-Punkte-Sofortprogramms, deren Umsetzung allein in der Zuständigkeit des BMELV liegt, wurden daher unmittelbar ergriffen, befinden sich im parlamentarischen Verfahren oder wurden auf EU-Ebene initiiert. Die in die Zuständigkeit der Länder fallenden Maßnahmen wurden von der Verbraucherschutzministerkonferenz in die zuständige Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) verwiesen und werden dort beraten.

3. Welche der Maßnahmen des 10-Punkte-Sofortprogramms sind bereits in Kraft getreten?

1. Verbesserung des Informationsflusses (Nr. 1 des Sofortprogramms)

In der Bund-Länderbesprechung am 29. November 2005 hat das BVL die praktische Anwendung des Fachinformationssystem (FIS VL) des BVL erläutert. Am 30. November 2005 wurden die Länder per E-Mail darüber informiert, dass das System frei geschaltet wurde und um Mitteilung gebeten, für welche Mitarbeiter/innen, eine entsprechende Zugangsberechtigung eingerichtet werden soll.

Das System bietet die Möglichkeit, zeitnah aktuelle Erkenntnisse bei derartigen Ereignissen allen Ländern und dem Bund zur Verfügung zu stellen.

2. Flächendeckende Kühlhausüberprüfung (Nr. 4 des Sofortprogramms)

Die Überprüfung aller 317 EU-zugelassenen Kühlhäuser ist abgeschlossen.

3. Risikobewertungen (Nr. 8 des Sofortprogramms)

Bereits jetzt ist gewährleistet, dass Risikobewertungen vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) auch für die Länder durchgeführt werden. Dieser koordinierende Schritt ist für die Gesundheit beeinträchtigende Fälle im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Schnellwarnsystem verankert worden, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

4. Verbesserung der Lebensmittelkontrollen (Nr. 10 des Sofortprogramms)

In der Verbraucherschutzminister-Sonderkonferenz am 6. März unter Vorsitz von Bundesminister Horst Seehofer wurden Ansätze für eine Verbesserung der Lebensmittelüberwachung erörtert. Die Länderminister haben die Folgearbeiten an die Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz zur weiteren Bearbeitung verwiesen.

4. Für welche der Maßnahmen des 10-Punkte-Sofortprogramms wurden entsprechende Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe vorgelegt?

1. Meldepflichten (Nr. 2 des Sofortprogramms)

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 an Kommissar Kyprianou hat Bundesminister Horst Seehofer gefordert, die Regelung der einschlägigen Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dahingehend abzuändern, dass Lebensmittelunternehmer, denen unsichere Lebensmittel angeboten werden und die solche Lebensmittel zurückweisen, dies den zuständigen Behörden anzeigen müssen.

Kommissar Kyprianou sieht in diesem Vorschlag, der eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellt, eine Möglichkeit das Gemeinschaftsrecht zu verbessern. Mit Schreiben vom 16. Februar 2006 an Bundesminister Horst Seehofer hat er daher das Anliegen Deutschlands aufgegriffen und der Aufnahme von Gesprächen der Europäischen Kommission mit den Mitgliedstaaten zugestimmt.

Die Ausweitung der Meldepflicht nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde zwischenzeitlich zweimal im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit – Sektion Allgemeines Lebensmittelrecht – behandelt. Eine Reihe von Mitgliedstaaten steht dem deutschen Vorstoß positiv gegenüber; die Diskussion ist aber noch nicht abgeschlossen.

2. Rückverfolgbarkeit von Material der Kategorie 3 (Nr. 3 des Sofortprogramms)

In dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist eine Regelung vorgesehen, die den Empfänger zur Rückinformation an den Versender (Erzeuger) über das Datum des Empfangs, die Menge des empfangenen Materials sowie die Art des Materials verpflichtet.

Zeitplan: Befassung des Kabinetts am 24. Mai 2006.

Angestrebt: Plenum des Bundesrates am 7. Juli 2006.

3. Mitteilungspflicht (Nr. 6 des Sofortprogramms)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation der Fraktionen der CDU/CSU und SPD des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1408), dessen erste Beratung am 11. Mai 2006 stattgefunden hat, sieht neben der Schaffung eines Verbraucherinformationsgesetzes (Artikel 1) in seinem Artikel 2 unter anderem eine Ergänzung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs um eine Regelung vor, wonach die Staatsanwaltschaft unverzüglich die Lebensmittelüberwachungsbehörde über die Einleitung eines Strafverfahrens im Lebensmittelbereich unter Angabe der Rechtsvorschriften, gegen die vermutlich verstoßen worden ist, zu unterrichten hat.

5. Wie begründet die Bundesregierung – sofern bislang keine oder nur wenige Maßnahmen in Kraft getreten sind – die Verzögerung der Umsetzung des 10-Punkte-Sofortprogramms?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Im Übrigen hat es vermeidbare Verzögerungen nicht gegeben.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der möglichen Verzögerung der Umsetzung des 10-Punkte-Sofortprogramms für einen wirksamen Schutz der Verbraucher?

Wie bereits in Frage 5 ausgeführt, hat es vermeidbare Verzögerungen in der Umsetzung des 10-Punkte-Sofortprogramms nicht gegeben. Das derzeit in Deutschland bestehende hohe Verbraucherschutzniveau ist gewährleistet.

7. Wann wird die Bundesregierung die noch ausstehenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Umsetzung der Maßnahmen im 10-Punkte-Sofortprogramm vorlegen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Maßnahmen im 10-Punkte-Sofortprogramm)?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

8. Für welche der zusätzlichen zehn Punkte zur Diskussion auf Ministerebene wurden bereits Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe vorgelegt (aufgeschlüsselt nach den Maßnahmen der zusätzlichen zehn Punkte im 10-Punkte-Sofortprogramm)?

1. Neuer Entwurf Verbraucherinformationsgesetz (Nr. 3 des 10-Punkte-Ergänzungsprogramms)

Das in der Antwort zu Frage 4 unter Nr. 3 erwähnte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation sieht in seinem Artikel 1 die Schaffung eines Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vor. Dieses wurde am 5. April d. J. vom Bundeskabinett beschlossen und von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (Bundestagsdrucksache 16/1408); der Entwurf befindet sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen. Die 1. Lesung im Deutschen Bundestag hat am 11. Mai 2006 stattgefunden.

2. Schärfere Sanktionen (Nr. 6 des 10-Punkte-Ergänzungsprogramms)

Es wurden noch keine Entwürfe für Rechtsetzungsmaßnahmen vorgelegt. Die Prüfung, ob und ggf. inwieweit Rechtsetzungsbedarf in dem angesprochenen Bereich besteht, ist noch nicht abgeschlossen.

3. Informantenschutz (Nr. 8 des 10-Punkte-Ergänzungsprogramms)

Aus Sicht der Bundesregierung sollte eine Verbesserung des Informantenschutzes für Arbeitnehmer nicht nur im Lebensmittelbereich, sondern horizontal angestrebt werden. Eine diesbezügliche Regelung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung eingehend geprüft.

4. Verstöße (Nr. 10 des 10-Punkte-Ergänzungsprogramms)

Es wurden noch keine Entwürfe für Rechtssetzungsmaßnahmen vorgelegt. Die Prüfung, ob und ggf. inwieweit Rechtssetzungsbedarf in dem angesprochenen Bereich besteht, ist noch nicht abgeschlossen.

5. Preisdumping

Für die erforderlichen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist BMWi federführendes Ressort. BMWi hat die Ressortabstimmung über einen Gesetzentwurf zur Änderung des GWB eingeleitet.

9. Wie begründet die Bundesregierung – sofern noch nicht alle Maßnahmen der zusätzlichen zehn Punkte zur Diskussion auf Ministerebene im 10-Punkte-Sofortprogramm umgesetzt worden sind – diese Verzögerung?

Die zusätzlichen zehn Punkte sind nicht Bestandteil des 10-Punkte-Sofortprogramms. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen hat es vermeidbare Verzögerungen nicht gegeben.

10. Wann wird die Bundesregierung für die noch ausstehenden zusätzlichen zehn Punkte zur Diskussion auf Ministerebene im 10-Punkte-Sofortprogramm entsprechende Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe vorlegen (aufgeschlüsselt nach den zusätzlichen Punkten zur Diskussion auf Ministerebene)?

Es ist grundsätzlich fraglich, ob neue Gesetze und Verordnungen in jedem Fall den richtigen Weg darstellen, der zu einer optimalen Umsetzung der Punkte des Programms führt. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Befürchtet die Bundesregierung aus der möglichen Verzögerung der Umsetzung der zusätzlichen zehn Punkte zur Diskussion auf Ministerebene Nachteile für einen wirksamen Verbraucherschutz?

Wenn nein, warum nicht, und wie begründet die Bundesregierung das?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

